



HVBG

HVBG-Info 01/1991 vom 10.01.1991, S. 0016 - 0017, DOK 312/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für eine Wohnungsmieterin bei Räum- und Streuarbeiten - BSG-Beschluß vom 14.08.1990 - 2 BU 45/90

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für eine Wohnungsmieterin bei Räum- und Streuarbeiten;
hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 31.01.1990 - L 3 U 121/89 - infolge des BSG-Beschlusses vom 14.08.1990 - 2 BU 45/90 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 31.01.1990 - L 3 U 121/89 - (vgl. HV-INFO 1990, S. 1256-1261) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unterstützt die Mieterin einer Wohnung, ohne hierzu durch Mietvertrag verpflichtet zu sein, die Eigentümerin und Vermieterin des Hauses unentgeltlich bei den Räum- und Streuarbeiten, welche diese altersbedingt nicht mehr ohne Hilfe durchführen kann, so steht sie dabei nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz. Unerheblich ist es, daß die Mieterin der Vermieterin gefälligkeitshalber geholfen hat. Anders könnte die Sachlage zu beurteilen sein, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit ihr Gepräge aus familiären Beziehungen oder einem familienhaften Gemeinschaftsverhältnis erhalten hätte. Auf die Dauer der Tätigkeit kommt es nicht an. Nur bei ganz geringfügigen Handreichungen scheidet ein Unfallversicherungsschutz aus. Das BSG hat mit Beschluß vom 14.08.1990 - 2 BU 45/90 - die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 14.08.1990 - 2 BU 45/90 -: Ein Versicherungsträger kommt nicht als leistungspflichtig i.S. von § 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG in Betracht, wenn sich nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage noch nicht einmal die ernsthafte Möglichkeit eines Leistungsanspruchs abzeichnet.